

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V, S. 42), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) werden nachstehende Verkehrsflächen – unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG M-V – mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Lage der gewidmeten Flächen ist dem Lageplan zu entnehmen.

„Malzower Maurinetal“ = Ortsstraße i.S.v. § 3 Ziffer 3a StrWG M-V

Gemarkung Malzow
Flur: 2
Flurstücke: 53/5 teilweise

Festsetzungen:

1. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Stadt Schönberg.
2. Es handelt sich um eine öffentliche Verkehrsfläche als Fahrbahn (rote Markierung - Größe: ca. 1070 m²)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, Widerspruch eingelegt werden.

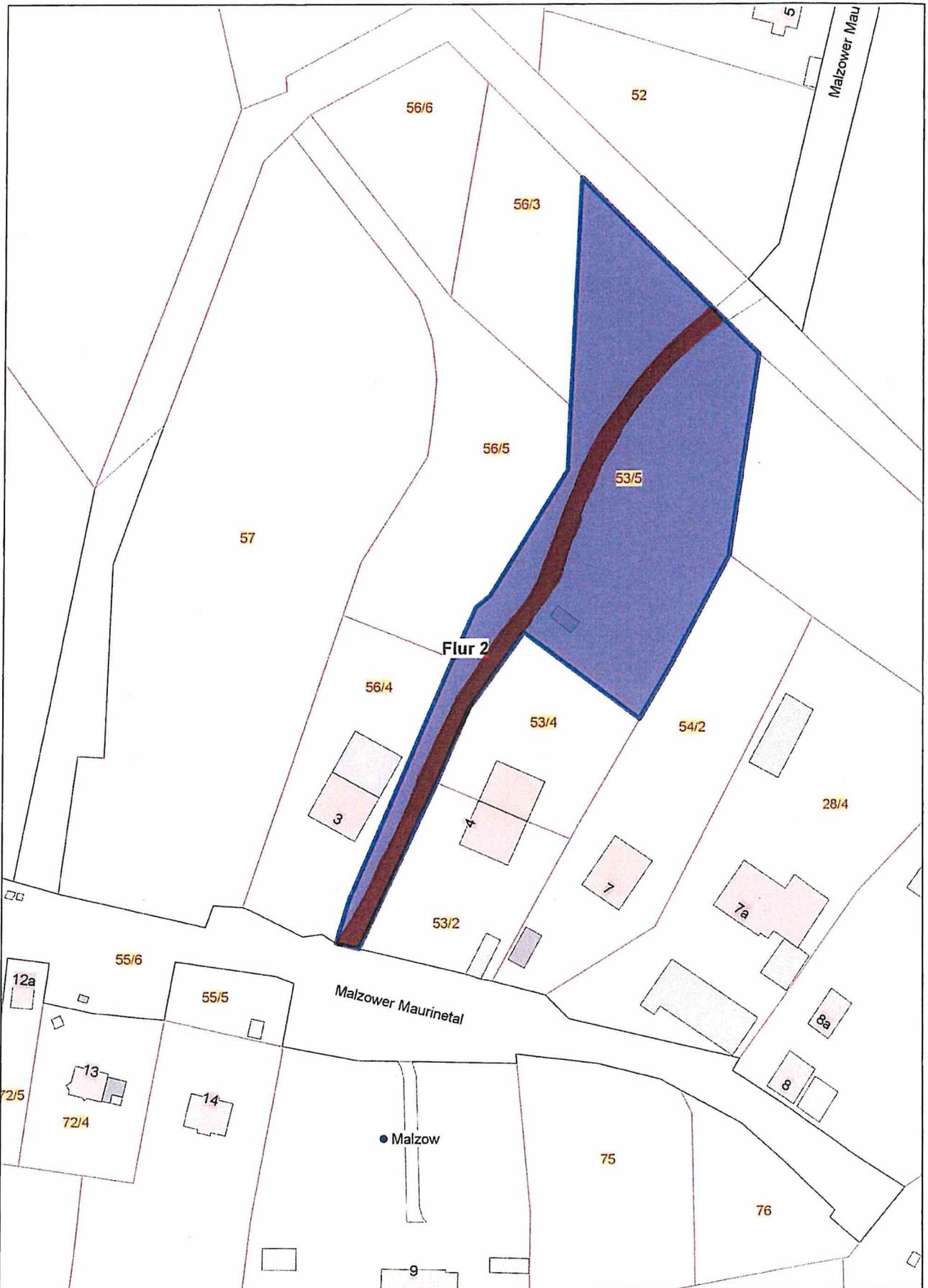
Schönberg, den 09.09.2021

Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag


Surkamp



Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 14.09.2021 bekannt gemacht.



Datum: 10.09.2021

Name: AS18

Maßstab 1:1500.0

BLATT-Nr. 1/1

Malzow, FlSt. 53/5